



Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2026 und 2027

§ 1 Festsetzung Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wuppertal voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	<u>2026</u>	<u>2027</u>
der Erträge auf	1.866.104.564 €	1.942.459.324 €
der Aufwendungen auf	1.994.288.232 €	2.067.565.640 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag:	<u>2026</u>	<u>2027</u>
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.827.012.760 €	1.912.471.688 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.901.502.535 €	1.994.739.766 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	124.967.639 €	136.131.727 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	325.781.619 €	388.855.188 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	315.378.279 €	386.989.460 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.464.550 €	52.458.950 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	198.313.979 €	250.223.460 €

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
davon weiterzuleitende Darlehen:	129.002.000 €	185.034.000 €
an den Eigenbetrieb „APH“	18.900.000 €	8.800.000 €
an den Eigenbetrieb „ESW“	0 €	7.500.000 €
an den Eigenbetrieb „GMW“	100.102.000 €	160.734.000 €
an den Eigenbetrieb „WAW“	10.000.000 €	8.000.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	202.452.009 €	99.379.567 €

Gemäß § 85 Abs. 2 GO NRW gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2026 bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter fort.

§ 4 Inanspruchnahme Eigenkapital

Der Haushaltsplan schließt ab in	<u>2026</u>	<u>2027</u>
mit einem Fehlbetrag in Höhe von	128.183.668 €	125.106.316 €

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	58.200.000 €	0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	69.983.668 €	125.106.316 €

§ 5 Höchstbetrag Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
	1.500.000.000 €	1.500.000.000 €

§ 6 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 11.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2026	2027
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	309 v. H.	309 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	947 v. H.	947 v. H.
2. Gewerbesteuer	490 v. H.	490 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der § 83 Abs. 2 bzw. § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- bis einschließlich 250.000 € oder
- bei denen der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt.

§ 9 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW und § 13 Abs. 1 KomHVO NRW werden einheitlich auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 10 Bewirtschaftungsrichtlinien

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die in Anlage 18 abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Haushaltes und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplanes gelten die in Anlage 19 abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Stellenplanes und sind Bestandteil der Haushaltssatzung.

Bekanntmachung der Satzung

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept wurden am 08.05.2026 bei der Aufsichtsbehörde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt. Über die redaktionelle Berichtigung der Haushaltssatzung (VO/0780/26) ist die Aufsichtsbehörde informiert. Mit Schreiben vom 28.07.2026 hat die Bezirksregierung der Veröffentlichung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027, der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 29.07.2026 bis zum Ende der Feststellung des Jahresabschlusses 2026 und 2027 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer D-116a aus und sind ab dem 29.07.2026 unter der Adresse <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/finanzen/index.php> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.07.2026



Miriam Scherff
Oberbürgermeisterin